

Für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs Institutionelles Schutzkonzept der Röm.- Kath. Kirchengemeinde Hausach- Hornberg

Die Röm.- Kath. Kirchengemeinde Hausach-Hornberg trägt als Institution der Erzdiözese Freiburg Verantwortung dafür, dass in ihrem Geltungsbereich die Vorschriften und Richtlinien der Erzdiözese zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umgesetzt werden.

Elemente des Schutzkonzeptes

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste Sorge, die Strukturen und Prozesse zur Prävention transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar zu gestalten. Daher wurde ein Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention und zur Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet. Es umfasst folgende Elemente:

1.	Zielsetzungen und Selbstverpflichtung	3
1.1	Mitwirkende bei der Erstellung des Schutzkonzeptes	5
1.2	Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes	5
2.	Schutz- und Risikoanalyse	6
2.1	Tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen	6
3.	Personalauswahl und -entwicklung	6
3.1	Standards	7
3.2	Das erweiterte Führungszeugnis	8
3.3	Verfahren für Mehrfachengagierte	9
3.4	Selbstauskunftserklärung	10
3.5	Analoge Anwendung auf Dritte	10
3.6	Dokumentation personenbezogener Maßnahmen	10
3.6.1	Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten	10
3.6.2	Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen	11

4	Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für unsere Kirchengemeinde	12
4.1	Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen	12
4.2	Angemessenheit von Körperkontakt	13
4.3	Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung	13
4.4	Beachtung der Intimsphäre	14
4.5	Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen	15
4.6	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	16
4.7	Disziplinierungsmaßnahmen	16
4.8	Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen	17
4.9	Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	18
5.	Schulung und Qualifizierung	18
6.	Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Ziffer 3.4 ROPrävention §21 AROPräv)	20
7.	Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem	21
8.	Fortschreibung des Schutzkonzeptes	21
8.1	Qualitätssicherung	21
8.2	Einbindung in die Pastoralkonzeption	22
9.	Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt	22
9.1	Ansprechpersonen für das Dekanat Offenburg-Kinzigtal und Kirchengemeinden	23
9.2	Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind in unserer Kirchengemeinde bestellt	24
9.3	Externe Missbrauchsbeauftragte/unabhängige Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- hilfebedürftigen Erwachsenen	24
9.4	Externe Beratungsstelle	25
9.5	Öffentlichkeitsarbeit	25
9.6	Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex	25
9.7	Genehmigung des Institutionellen Schutzkonzeptes	25

1. Zielsetzungen und Selbstverpflichtung

Die Römisch- Katholische Kirchengemeinde Hausach-Hornberg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere Pfarreien, Gruppierungen und Dienste sollen ein sicherer Ort für unsere Mitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Kirchliches Handeln, Seelsorge, Bildung, Betreuung und Erziehung sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

Diesem Grundsatz verpflichtet, wollen wir die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders stärken und mit institutionalisierten Standards den Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen sicherstellen. Im Allgemeinen sind die Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention, gültig seit 01. Januar 2020) sowie der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv, gültig seit 18. Dezember 2021) anzuwenden.

Darüber hinaus erklären wir:

1. Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und alle schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Wir achten die Rechte und die Würde der uns anvertrauten Menschen, insbesondere auch ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
3. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um, indem wir Sorge tragen, dass:

- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen respektiert werden;
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Personen geachtet werden und
- der Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets verantwortungsvoll geschieht.

4. Wir treten dafür ein, offene und unterschwellige Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen bewusst wahrzunehmen und leiten notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz junger Menschen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ein.

5. Wir wenden uns gegen jede Form diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltens und beziehen aktiv dazu Stellung.

6. Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen verpflichten sich, sich für den Schutz von Menschen einzusetzen, die sich kirchlich-pastoralem Handeln anvertrauen.

7. Wir gestalten die Rahmenbedingungen unserer Veranstaltungen, Kurse, Treffen, Sitzungen und Aktionen so, dass Mitsprache und Beteiligung ermöglicht werden. Wir achten und stärken die Rechte von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

8. Wir treffen Vorkehrungen, dass der Persönlichkeitsschutz der uns anvertrauten Menschen gewährleistet wird. Dazu gehören insbesondere

- der Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt, Schadenszufügung oder Misshandlung,
- der Schutz vor sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung.

9. Für Konflikte und Beschwerden gibt es klar geregelte Zuständigkeiten.

1.1 Mitwirkende bei der Erstellung des Schutzkonzeptes

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes der Röm. Kath. Kirchengemeinde Hausach-Hornberg, das in weiten Teilen identisch ist mit dem bereits verabschiedeten Schutzkonzept der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Haslach, waren Monika Tschersich (PGR-Vorsitzende), Robert Welle (Gemeindereferent), sowie Kinga Rzepka (Sekretärin) beteiligt.

1.2. Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Die örtlichen Verbandsgruppen (siehe Anlage E) schließen sich verbindlich dem institutionellen Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Hausach-Hornberg an. Hierzu wurden Gespräche geführt. Diese sind:

- Krabbelgruppen
- Ministranten-Gruppierungen in der Seelsorgeeinheit Hausach-Hornberg
- KLJB Hausach- Einbach
- Katecheten bei Erstkommunion und Firmung
- Gruppe Effata
- Kirchenchöre in Hausach und Niederwasser
- Kfd St. Mauritius, Hausach
- Ökumenisches Seniorenwerk
- Kolpingsfamilie Hornberg
- Gruppe Montagskontemplation
- Begleiter*innen der Sternsinger

Die Kath. Kindertagesstätten haben zusätzlich ein eigenes verbindliches Institutionelles Schutzkonzept erarbeitet.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören die untenstehenden Kindertagesstätten, für die die Bestimmungen des vorliegenden Schutzkonzeptes ebenso Gültigkeit haben:

- Katholische Kindertagesstätte Don Bosco, Hornberg
- Kath. Kindertagesstätte St. Barbara, Hausach
- Kath. Kindertagesstätte St. Anna, Hausach

2. Schutz- und Risikoanalyse

Bei der Erarbeitung der Risikoanalyse (s. Anlage 1) haben wir uns mit unseren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinandergesetzt mit besonderem Augenmerk darauf, ob allgemein oder in der alltäglichen Arbeit Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

Kern der Risikoanalyse war somit eine Bestandsaufnahme (Gespräche mit Gruppierungen und Verbänden sowie Ortsbegehungen), die überprüft, welche Bereiche in den pastoralen Handlungsfeldern zu beachten und welche Personen (-kreise) involviert sind.

2.1 Tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

In der Tabellarischen Übersicht haben wir die Ergebnisse der Risikoanalyse erfasst und entsprechende Maßnahmen festgehalten zu folgenden Punkten:

- A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen
- B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Ort
- C. Organisation und Struktur
- D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Eine entsprechende Tabelle ist im Anhang beigefügt.

3. Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielen. Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam.

Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex, die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert. Im Musterdokument A ist geklärt, wer bei Beginn der Tätigkeit die Informationsgespräche führt.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können. Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

3.1 Standards

Als in unserer Kirchengemeinde hauptamtlich/-beruflich tätige Mitarbeiter*innen werden die Mitglieder des Seelsorgeteams verstanden, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsvertrag mit dem Erzbistum Freiburg stehen. Des Weiteren zählen dazu auch alle Mitarbeitenden einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, deren Anstellungsträger die Kirchengemeinde ist.

Ehrenamtlich tätige Personen sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt, oder sie stellen sich aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Interesses für eine Aufgabe zur Verfügung.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken und alten Menschen und mit Menschen mit Behinderung, hat die Kirchengemeinde eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung ihrer Beschäftigten und ehrenamtlichen Personen.

Die Übernahme einer Funktion in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, in der Katechese, in der Betreuung, der Begleitung und der Bildung anvertrauter Minderjähriger oder schutz-/ hilfebedürftiger Erwachsener setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die der Kultur des grenzachtenden Umgangs und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und der Prävention dient. Alle beruflich und ehrenamtlich in den oben genannten Bereichen tätigen Personen werden über die Gefahr von

Grenzüberschreitungen und Missbrauch aufgeklärt und in die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ des Erzbistums (s. Anlage 2) eingewiesen.

Die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ und, falls durch die konkrete Aufgabe bedingt, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Übernahme einer Tätigkeit in den genannten Aufgabenfeldern.

Deshalb wird darauf geachtet, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen, Dienste und Einrichtungen größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl der Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen in den jeweiligen Aufgabenfeldern.

3.2 Das erweiterte Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um: Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Das Musterdokument A hilft zur Orientierung. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht.

Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse, die Dokumentation der Einsichtnahme, Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung nach §11 Absätze 4 und 5 an uns sowie gemäß § 12 AROPräv Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme wird durch die Zentrale Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat, der wir angeschlossen sind, sichergestellt.

Das Verfahren, zur Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse, wird unter <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoeffliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/zentrale-pruefstelle/>, erläutert.

3.3 Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

3.4 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

3.5 Analoge Anwendungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

3.6 Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen

Bereits im Musterdokument A „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) ist eine Übersicht über Personengruppen und die zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen erstellt.

3.6.1 Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer

Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Verrechnungsstelle als personalführende Stelle übertragen.

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis (entweder/oder):

- ➔ die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv) bei Personen ohne Vorlagepflicht
- ➔ die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv) bei Personen mit Vorlagepflicht
- die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv
- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
- die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung
- die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

3.6.2 Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“

Die erforderlichen Elemente umfassen für ehrenamtliche Tätige:

- in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis (entweder/oder)
 - ➔ die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv) bei Personen ohne Vorlagepflicht
 - ➔ die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv) bei Personen mit Vorlagepflicht

- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
- die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen,
- in Ausnahmefällen (Kleriker, die zuvor mind. 3 Monate im Ausland gewirkt haben) auch die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Pfarrbüro Hausach geführt. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben. Die Wiedervorlagetermine organisieren wir über ein entsprechend geführtes, datenschutzkonformes System.

4. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem Spezifischen Teil des Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde

Der hier im Anschluss vorliegende Verhaltenskodex wird durch die Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang anerkannt und fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Es besteht aus dem allgemeinen Teil, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem Spezifischen Teil, der verbindliche Verhaltensregeln für unsere Kirchengemeinde bzw. Einrichtungen enthält. Der Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für pastorale Mitarbeiter*innen ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Spezifischer Teil des Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde:

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, unterstützt durch entsprechende Schulungen in Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers (Kirchengemeinde, Verband, Dekanat). Es ist das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, verletzt oder unter Druck gesetzt.

Die gemeinsame Vereinbarung von klaren und verbindlichen Gruppenregelungen (z.B. für Ferienfreizeiten) dient diesem Anliegen.

Die Mitnahme einzelner uns anvertrauter Personen in Privatwohnungen von Betreuer*innen ist nicht erlaubt.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zu pädagogischen und pastoralen Begegnungen. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie- und in besonderen Situationen auch die erklärte- Zustimmung durch uns anvertraute Personen voraus, d. h. der ablehnende Wille der uns anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Ich frage bei Körperkontakt (z. B. bei Spielen oder Ritualen wie Umarmungen) grundsätzlich nach dem Einverständnis der Person.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Auf körperliche Kontaktaufnahme an Kindern reagiere ich reflektiert. Es ist in Ordnung, wenn ich z. B. zum Trösten darauf eingehe.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen u. ä. ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte jederzeit persönliche Grenzen, insbesondere bei der Begrüßung und Verabschiedung, z. B., wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben möchten.

4.3 Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen.

Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die mir anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte auf Mimik und Gestik.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz der Privat- und Intimsphäre. Dies schließt auch die Fertigung und Verbreitung von Fotografien aus, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume- der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.

- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der mir anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der mir anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird. Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen, wenn möglich beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

4.5 Zulässigkeiten von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten.

Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich dafür Sorge, dass diese auch von den mir anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und dass entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der uns anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und bei uns anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

4.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals erlaubt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von mir anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

4.8 Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbare Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die uns anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wann immer möglich, werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuer*innen, und uns anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wann immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.

4.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter*innen-Strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der Einrichtungsleitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter*innen-Strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und der Umgang mit Nähe und Distanz sind regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

5. Schulung und Qualifizierung

Nach den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeiter*innen entsprechend ihrem Aufgabenfeld unterwiesen bzw. geschult. Solche Schulungen bzw. Gespräche führen dafür qualifizierte Mitglieder des Seelsorgeteams, Mitarbeitende des Dekanats, die kirchlichen Verbände oder die dazu beauftragte Präventionsfachkraft durch.

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendarbeit nehmen an den Schulungsformaten der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg teil. Neben Gruppenleitergrundkursen werden dort anlassbezogene Schulungen durchgeführt (z.B. für Freizeitleiter*innen)

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Für Personen, die Tätigkeiten ausführen, aufgrund derer sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind (§ 7 AROPräv), ist die Basisschulung nach spätestens fünf Jahren durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.

Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesner, Sekretärinnen und andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Verrechnungsstelle Lahr organisiert und verantwortet.

Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit Hausach-Hornberg geschult, ggf. gemeinsam mit der SE Haslach. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team in Zusammenarbeit der Seelsorgeeinheiten Haslach/ Hausach-Hornberg regelmäßig Schulungen an. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.

Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z. B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator*innen und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden durch eine dafür qualifizierte Person geschult. Ehrenamtlich tätige Personen werden von Multiplikator*innen der Kirchengemeinde, Personen mit einem Beschäftigungsvertrag durch die Präventionsfachkraft für das Dekanat Offenburg-Kinzigtal geschult.

6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Alle Mitarbeitenden kennen die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht im Zusammenhang mit grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Der Beschwerdeweg wird schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die Gruppen der Pfarreien verkehren oder sich aufhalten. Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir Personen benannt für den Fall von Meldungen, Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder bei der Entwicklung der nächsten Handlungsschritte. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Die Namen sowohl der internen wie der externen Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und

erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege und über interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/ Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/ beschweren können.

Durch geeignete Medien (s.o.), ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen: zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen.

7. Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem

Mit dem unabhängigen Ombudssystem - <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schnellen und effizienten Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

So möchte die Erzdiözese Freiburg erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

8. Fortschreibung des Schutzkonzepts

8.1 Qualitätssicherung

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

8.2 Einbindung in die Pastoralkonzeption

Das Schutzkonzept und die Maßnahmen zu seiner Umsetzung werden integraler Teil unserer künftigen Pastoralkonzeption. Bei Erneuerung der Pastoralkonzeption wird das vorliegende Schutzkonzept angemessen eingebunden.

9. Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

In unserer Kirchengemeinde sind hauptberufliche und ehrenamtliche zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt bestellt nach §21 AROPräv.

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

- Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
- Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte.

Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen:

- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt,

- Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

9.1 Ansprechpersonen für das Dekanat Offenburg-Kinzigtal und Kirchengemeinden

Zu den Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind in unserem Dekanat nach § 21 AROPräv und Ziffer 3.5 RO-Prävention untenstehende Personen benannt.

Erwachsenenbereich:

Dekanatsreferent Fabian Groß, 0781/9250-30, fabian.groß@kath-dekanat-ok.de

Jugendbereich:

- Dekanatsjugendreferent Falko Hoferichter, 0781/9250-33, 0163/2691078,
falko.hoferichter@kath-dekanat-ok.de;

- Präventionsfachkraft im erzbischöflichen Seelsorgeamt und Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit, Claire Stoldt 0761/5144-174,
claire.stoldt@seelsorgeamt-freiburg.de

Präventionsfachkraft der Erzdiözese Freiburg für das Dekanat Offenburg-Kinzigtal:

- Gabriele Schmitt-Zimper, Ordinariat Freiburg, 0157/83043312,
gabriele.schmitt-zimper@ordinariat-freiburg.de

9.2 Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21

AROPräv sind in unserer Kirchengemeinde bestellt:

- Pfarrer Michael Lienhard, 07832/9135-0,
michael.lienhard@kath-haslach.de;
- Gemeindereferent Robert Welle, 07831/ 96699-18,
robert.welle@hausach-hornberg.de

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

- Silke Wissert, 0761/2188-211
silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

9.3 Externe, unabhängige Ansprechpersonen zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Dr. Angelika Musella

Sybille Kuthe

Günterstalstraße 49

D-79102 Freiburg i.Br.

fon +49 (0)761 703980

fax +49 (0)761 7039810

sekretariat@musella-collegen.de

Referentin für Intervention im Ordinariat des Erzbistums Freiburg:

Petra Rambach

fon +49 (0)176 2188 212

petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

www.ebfr.de/intervention

9.4 Externe spezialisierte Fachberatungsstelle

„Aufschrei“, Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern u. Erwachsenen e.V,
Hindenburgstr. 28, Offenburg; 0781/31000; offenburg@aufschrei-ortenau.de;
www.aufschrei-ortenau.de.

Anlagen

- Anlage 1: Risikoanalyse
Tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- Anlage 2:
https://www.ebfr.de/media/download/integration/1897790/anlage2b_aropraev_ezgu_ehrenamtlich_taetige_personen_20240418.docx
- Anlage 3: Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte im kirchlichen Dienst
https://www.ebfr.de/media/download/integration/1897791/anlage_2a_aropraev_ezgu_beschaefigte_20240418.docx
- Anlage 4: Handlungsleitfaden für Hauptberufliche
<https://www.ebfr.de/media/download/integration/1523923/2022-handlungsleitfaden-hauptberufliche.pdf>
- Anlage 5: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche
<https://www.ebfr.de/media/download/integration/1523924/2022-handlungsleitfaden-ehrenamtliche.pdf>

9.5 Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

9.6 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Siehe Anhang

9.7 Genehmigung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die römisch-katholische Kirchengemeinde Hausach-Hornberg auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Der Pfarrgemeinderat hat diese institutionelle Schutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 19.09.2024 in Kraft gesetzt.

19.09.2024

Ort, Datum



Michael Lienhard
(leitender Pfarrer)



Monika Tschersich
(PGR-Vorsitzende)



Robert Welle
(Gemeindereferent)